

Vorschlag zur Wahlordnung

Aufstellungsversammlung zur Wahl einer Direktkandidatin bzw. eines Direktkandidaten im Bundestagswahlkreis 61

1. Allgemeines

Die Wahl der/des im Wahlkreis 61 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antretenden Kandidat*in erfolgt geheim. Alle weiteren Wahlen, wie zum Beispiel die Wahl der Sitzungsleitung oder der Wahlkommission, können offen durch Kartenzeichen erfolgen, sofern dem nicht höherrangige Regelungen entgegenstehen oder Widerspruch aus der Versammlung erhoben wird.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das am Tag der Versammlung im Wahlkreis 61 die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag besitzt.
- (2) Wählbar ist, wer am Tag der Bundestagswahl zum Deutschen Bundestag wählbar und nicht Mitglied einer anderen Partei als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist.

3. Kandidaturen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung. Vorschläge können bis zur Eröffnung des ersten Wahlgangs angemeldet werden.
- (2) Jede*r Kandidat*in bekommt die Gelegenheit, sich sieben Minuten lang vorzustellen und drei Minuten lang auf Fragen von Teilnehmer*innen der Versammlung zu antworten. Diese Zeit zur Beantwortung darf auch in Anspruch genommen werden, falls keine Fragen vorliegen.
- (3) Während der Vorstellung einer/eines Kandidat*in können alle Teilnehmer*innen der Versammlung schriftlich formulierte Fragen bei der Sitzungsleitung einreichen. Die Sitzungsleitung lost geschlechterquotiert 4 Fragen aus und trägt sie der Versammlung vor.

4. Wahlgänge

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Quorums nicht berücksichtigt. Erhält im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit der Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit allen Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten, sofern diese weiterhin kandidieren möchten. Erhält im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit der Stimmen, erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem die beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang kandidieren dürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein vierter Wahlgang mit dem/der Bewerber*in mit den meisten Stimmen im dritten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält diese Person im vierten Wahlgang weniger Stimmen als Nein-Stimmen, erfolgt ein neuer erster Wahlgang, bei dem alle bisherigen Bewerber*innen nicht mehr antreten dürfen.

5. Einwendungen

Über Einwendungen gegen das Ergebnis, die während der Veranstaltung vorgebracht werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der Inhalt der Einwendungen und das Abstimmungsergebnis hierüber müssen der Niederschrift, die mit dem Kreiswahlvorschlag eingereicht wird, beigefügt werden.